

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2007-10-12
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer –280
E-Mail: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 59.60 Nr. 22/6

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

**Empfehlung an die Kirchengemeinden zur Erstellung einer Dienstanweisung
für Pfarramtssekretariate**

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 14. April 1989, AZ 59.60 zu Nr. 13/8

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der Evang. Kirche in Württemberg e. V. hat in Zusammenarbeit mit der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf und unter Beteiligung der Vereinigung Evangelischer Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger in Württemberg e. V. eine Empfehlung zur Erstellung einer Dienstanweisung für Pfarramtssekretariate erarbeitet und den Oberkirchenrat gebeten, diese an die Kirchengemeinden weiterzuleiten.

Nach Auffassung des Oberkirchenrats ist die Empfehlung einer Musterdienstanweisung für Pfarramtssekretariate eine Hilfe zur Klärung, was zu den Aufgaben einer Pfarramtssekretärin bzw. eines Pfarramtssekretärs gehört.

Die unter Buchstabe A (Minimum an Stunden) genannten Aufgaben stellen die Kernaufgaben im Sekretariat eines Pfarramtes dar. Bei einem geringen Stundendeputat können allerdings nicht alle Aufgaben gleichwertig erledigt werden.

Die Entscheidung über die Aufgaben des Pfarramtssekretariats und den Beschäftigungsumfang hat der Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin zu treffen.

Die Musterdienstanweisung kann nach entsprechender Ergänzung bzw. Änderung auch für das Sekretariat der Dekanatämter verwendet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Empfehlung nicht rechtlich verbindlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage
Empfehlung einer Musterdienstanweisung